



# Rechnungsausstellung und Umsatzsteuer

## Bedeutung des geänderten UStG für die Zahnarztpraxis

*Durch das Zweite Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften wurden zum 1.1.2004 in § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) die Bestimmungen novelliert, die sich mit den umsatzsteuerrechtlich notwendigen Angaben in der Rechnung befassen.*

**D**iese Bestimmungen haben jedoch nur diejenigen Unternehmer i.S.d. UStG einzuhalten, die einen Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, soweit sie nicht Unternehmer ist, ausführen. Der niedergelassene Zahnarzt ist bei der Erbringung zahnärztlicher Leistungen zwar Unternehmer i.S.d. UStG, er erbringt diese Leistungen aber nicht für einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen und auch nicht für eine juristische Person, sondern für seinen Patienten, für eine natürliche Person also, die in ihrer Eigenschaft als Patient auch kein Unternehmer i.S.d. UStG ist. Der niedergelassene Zahnarzt fällt daher hinsichtlich der Rechnungstellung an den Patienten über die erbrachten zahnärztlichen Leistungen nicht unter die neuen Bestimmungen über die pflichtmäßigen Angaben in der Rechnung.

### **Wann auch der niedergelassene Zahnarzt betroffen ist**

Soweit der niedergelassene Zahnarzt jedoch seinerseits umsatzsteuerpflichtige Leistungen an den Patienten ausführt (Eigenlaborarbeiten) und entsprechend in Rechnung stellt, weil er insoweit entweder nicht mehr der sog. Kleinunternehmerregelung unterfällt oder zur Umsatzsteuerpflicht optiert hat, empfängt er für sein Eigenlabor auch von anderen Unternehmern Leistungen (z.B. Materialien, Geräte, anteilig Strom), die ihn insoweit grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigen. In diesem Falle hängt die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs durch den Zahnarzt allerdings davon ab, daß die ihm übersandte Rechnung des Unternehmers alle

in § 14 Abs. 4 UStG nun neu festgelegten Angaben enthält:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, daß für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Als Übergangsregelung wird eine vor dem 1.7.2004 ausgestellte Rechnung auch dann noch zum Vorsteuerabzug zugelassen, wenn sie den Bestimmungen entspricht, die bis zum 31.12.2003 gegolten haben.

Ass. jur. Michael Pangratz,  
Leiter der Rechtsabteilung der BLZK